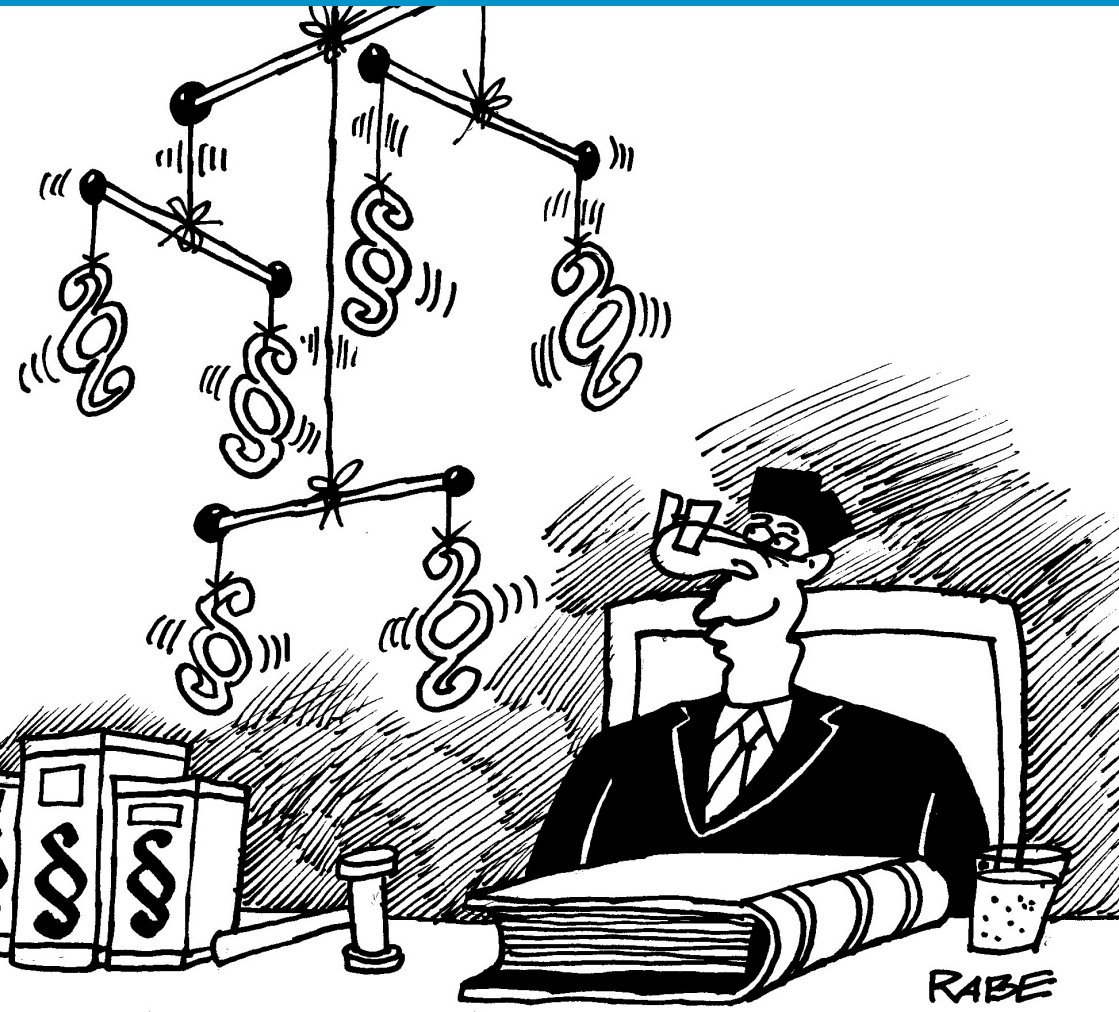


Besuch einer Gerichtsverhandlung

Informationen für Schülerinnen und Schüler sowie alle Interessierten



Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler in Thüringen,

niemand will gern als Angeklagte oder Angeklagter vor Gericht stehen. Dennoch wecken Gerichtsverhandlungen immer wieder großes Interesse. Viele wollen schon gern wissen, wie und von wem Recht gesprochen wird.

Der Rechtsfrieden in einer Gesellschaft ist ein hohes Gut. Rechtsfrieden heißt aber nicht, dass man selbst immer Recht bekommt. Man muss auch lernen, die Rechte anderer zu beachten. Rechtsprechung ist Abwägung und nirgends ist dies so erlebbar wie bei einer mündlichen Gerichtsverhandlung. In Thüringen bietet beispielsweise das Unterrichtsfach „Wirtschaft und Recht“ jungen Menschen die Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung vor einem Gericht zu besuchen. Dabei können der Aufbau des Gerichts und der Ablauf eines Prozesses authentisch erlebt werden.



Diese Broschüre soll dabei helfen, Lehrer/innen und Schüler/innen auf einen solchen Gerichtsbesuch und das sich daran anschließende Gespräch im Unterricht vorzubereiten. Für einen solchen Besuch eignen sich insbesondere Hauptverhandlungen in Strafsachen. Im ersten Teil dieser Broschüre wird deshalb hauptsächlich das Strafverfahren am Amtsgericht beschrieben. Welche Aufgaben ein Amtsgericht außerdem hat, was es für andere Gerichte, andere Verfahrensarten und andere Möglichkeiten der Konfliktlösung gibt - damit beschäftigt sich der zweite Teil der Broschüre. Damit wird ein umfassendes Bild der Gerichtbarkeit in Thüringen gezeichnet.

Natürlich gibt es noch weitere Möglichkeiten, in der Schule etwas über die Thüringer Justiz zu erfahren, zum Beispiel im Rahmen des Projekts „JUREGIO – Rechtskunde regional“. Aber wie es vor Gericht zugeht, lässt sich am besten vor Ort erfahren. Als Zuschauer sind Schülerinnen und Schüler immer willkommen. Und wer diese Broschüre gelesen hat, versteht manches vielleicht noch besser.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Lauinger', written in a cursive style.

Dieter Lauinger
Thüringer Minister für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Grundzüge des Strafverfahrens.....	5
Die Straftat.....	5
Ermittlungen.....	5
Zwischenverfahren.....	6
Als Besucher im Gericht.....	6
Planung des Gerichtsbesuchs.....	7
Die Hauptverhandlung.....	7
Beteiligte am Strafverfahren.....	10
Strafen und sonstige Maßnahmen gegen Erwachsene.....	12
Besonderheiten im Jugendstrafverfahren.....	13
Sanktionen gegen Jugendliche.....	14
Das Amtsgericht als Teil der Gerichtsbarkeit in Thüringen.....	17
Die fünf Gerichtsbarkeiten und die Verfassungsgerichtsbarkeit.....	17
Aufgaben eines Amtsgerichts.....	18
<i>Zivilsachen</i>	18
<i>Strafsachen</i>	19
<i>Familiensachen</i>	20
<i>Wohnungseigentumssachen</i>	20
<i>Grundbuchsachen</i>	21
<i>Nachlasssachen</i>	21
<i>Betreuungs- und Vormundschaftssachen</i>	22
<i>Vollstreckungssachen</i>	22
<i>Insolvenzsachen</i>	23
<i>Registersachen</i>	23
Literatur und Medien.....	25
Glossar.....	26

Grundzüge des Strafverfahrens

Die Straftat

Um ein gesichertes und geordnetes Zusammenleben der Gesellschaft zu ermöglichen, muss sich jeder Mensch an gewisse Normen und Regeln halten und bestimmte Verbote beachten. Verstöße gegen die grundlegenden gesetzlichen Normen sind mit Strafe bedroht. Das Strafgesetzbuch und zahlreiche strafrechtliche Nebengesetze enthalten entsprechende Straftatbestände.

Aber nicht jeder Normenverstoß ist eine Straftat und nicht jedes Fehlverhalten führt gleich vor Gericht.

Deutlich von den Straftaten zu unterscheiden sind die Ordnungswidrigkeiten. Die Verkehrsregeln aus der Straßenverkehrsordnung sind das bekannteste Beispiel dafür. Verstöße gegen sie werden nicht mit einer Strafe, sondern mit einer Geldbuße geahndet. Verhängt wird diese durch die Polizei oder die Verwaltungsbehörden.

Eine Straftat liegt vor, wenn gegen ein zur Tatzeit bestehendes Strafgesetz verstoßen wurde. Außerdem muss den Täter die Schuld an der Tat treffen (d. h. er handelt mit Vorsatz oder fahrlässig). So stellen Verbrechen wie Mord oder Raub Straftaten dar, aber auch Vergehen wie Sachbeschädigung, unterlassene Hilfeleistung oder Diebstahl.

Ermittlungen

Das Vorverfahren oder Ermittlungsverfahren liegt in der Hand der Staatsanwaltschaft. Sobald diese von einer möglichen Straftat erfährt, etwa durch die Strafanzeige, ist sie gesetzlich verpflichtet, der Sache nachzugehen. Hierzu ermittelt die Staatsanwaltschaft mit Hilfe der Polizei den oder die Täter sowie alle be- und entlastenden Umstände der Tat. Die Staatsanwaltschaft kann von sämtlichen Behörden Auskunft verlangen, Beschuldigte und Zeugen vernehmen sowie Sachverständige hinzuziehen. Sie hat für alle Beweismittel Sorge zu tragen.

Gewisse Ermittlungshandlungen greifen sehr stark in die Rechte der betreffenden Person ein, so dass in diesen Fällen ein Ermittlungsrichter zuständig ist. Das betrifft Anordnungen über Zwangsmaßnahmen, wie etwa die Überwachung der Telekommunikation, Durchsuchungen und Beschlagnahme.

Bei Straftaten von geringer Bedeutung kann die Staatsanwaltschaft durch das sogenannte Strafbefehrsverfahren eine rechtskräftige Verurteilung herbeiführen.

Bei einfachem Sachverhalt und klarer Beweislage kann die Staatsanwaltschaft auch die Entscheidung im beschleunigten Verfahren beantragen.

Besuch einer Gerichtsverhandlung

Besteht nach den Ermittlungen gegen den Beschuldigten kein hinreichender Tatverdacht und ist aufgrund der Beweislage keine Verurteilung zu erwarten, wird das Ermittlungsverfahren eingestellt.

Endet das Ermittlungsverfahren mit der Erhebung einer Anklage, ist diese mit einem gleichzeitigen Antrag an das Gericht auf Eröffnung des Hauptverfahrens verbunden.

Zwischenverfahren

Mit der Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft beginnt das nichtöffentliche Zwischenverfahren. Der Beschuldigte wird jetzt als Angeschuldigter bezeichnet. Darin wird zum Schutz des Angeschuldigten bereits vor der Hauptverhandlung gerichtlich geprüft, ob der Tatverdacht begründet ist. Das geschieht anhand der vom Staatsanwalt vorgelegten Akten.

Nach Zustellung der Anklageschrift wird dem Angeschuldigten die Möglichkeit eingeräumt, sich zu verteidigen. Er kann u. a. weitere Beweiserhebungen beantragen oder Einwände gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen.

Ist der Angeschuldigte nach Auffassung des Gerichts nicht hinreichend verdächtig, wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt. Ansonsten endet das Zwischenverfahren mit dem Eröffnungsbeschluss. Dazu bestimmt das Gericht einen Termin, teilt die Gerichtsbesetzung mit und lädt die notwendigen Personen (wie z. B. Zeugen) zur Hauptverhandlung.

Als Besucher im Gericht

Hauptverhandlungen finden in der Regel im Gerichtssaal statt. Wenn man als Besucher eine solche Verhandlung beobachten möchte, sind gewisse Verhaltensregeln zu beachten.

Beim Betreten des Gerichtsgebäudes muss man seine Identität nachweisen können, das heißt, man muss einen „behördlichen Lichtbildausweis“ vorzeigen. Das kann der Personalausweis sein, ein Reisepass, ein Führerschein, Schülerausweis oder Schwerbehindertenausweis. Ausweise von Vereinen werden nicht anerkannt.

Außerdem kann es passieren, dass eine Gepäckkontrolle und eine Personendurchsuchung durchgeführt wird, ähnlich wie auf dem Flughafen mit einem Detektorrahmen. Denn alle Dinge, die geeignet sind, den Ablauf einer Gerichtsverhandlung zu stören, dürfen nicht ins Gebäude gebracht werden.

Auch im Gerichtssaal selbst gibt es besondere Verhaltensregeln. Dort hat der Richter das „Hausrecht“. Er kann Zuschauer aus dem Gerichtssaal weisen.

Folgende Regeln gelten für das Verhalten während der Verhandlung:

- Man trägt auch als Zuschauer im Gerichtssaal angemessene Kleidung.
- Die Arbeit des Gerichts soll nicht gestört werden, d. h. kein Herumlaufen oder lautes Sprechen während der Verhandlung, keine „Kommentierung“ des Geschehens. Es ist nicht gestattet, im Sitzungssaal zu rauchen, zu essen oder zu trinken.
- Audio-, Video- und Fotoaufnahmen sind verboten, nur schriftliche Aufzeichnungen sind erlaubt. Handys sind auszuschalten.
- Die Zuschauer stehen auf, wenn die Richter den Gerichtssaal betreten oder verlassen, eine Verurteilung vorgenommen oder das Urteil verkündet wird.
- Den Anweisungen der Vorsitzenden ist Folge zu leisten, um nicht zu riskieren, des Sitzungssaales verwiesen zu werden.

Planung des Gerichtsbesuchs

Damit der Besuch einer Verhandlung so reibungslos wie möglich ablaufen kann, sollte ein Schüler oder ein Lehrer vorab Kontakt mit dem Gericht aufnehmen. Denn es ist sinnvoll, gemeinsam mit einem Richter oder Staatsanwalt eine passende Verhandlung auszusuchen – und vielleicht auch noch darüber zu reden, ob Richter oder Staatsanwalt bereit sind, im Anschluss Fragen zu der Verhandlung zu beantworten. Gut ist es auch, sich vorher über bestimmte Aufgaben zu verständigen, die von einzelnen Schülern oder Gruppen während der Verhandlung erledigt werden sollen.

Damit die Schüler den Ablauf einer Hauptverhandlung im Ganzen verfolgen und verstehen können, sollte folgendermaßen vorgegangen werden:

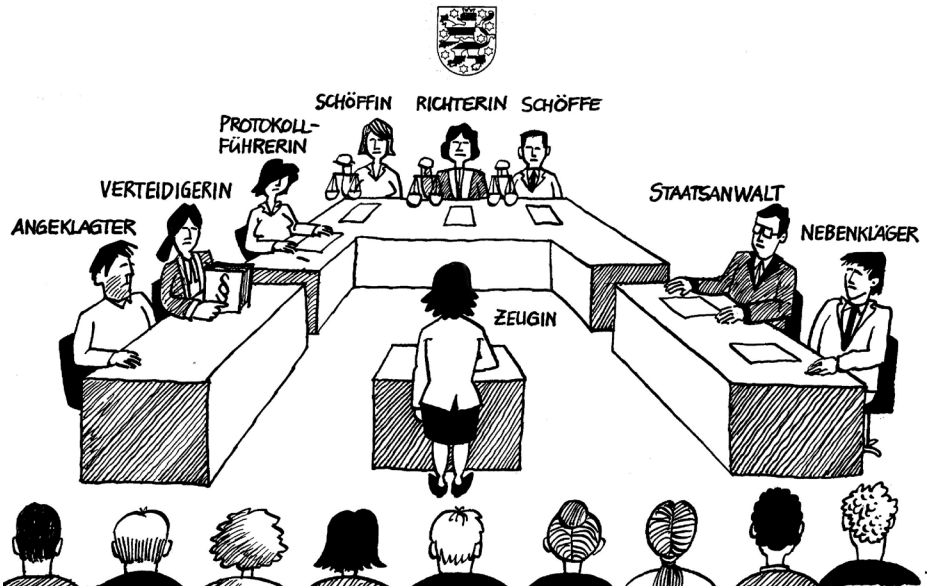
1. Terminplanung mit dem Gericht einige Tage vor dem Gerichtsbesuch. Eine Anschriftenliste kann im Internet unter www.thueringen.de/th4/tmmjv eingesehen werden.
2. Rücksprache mit dem Richter, der für die Verhandlung zuständig ist. Dort kann man in Erfahrung bringen, ob sich die Verhandlung als Unterrichtsbeispiel eignet und ob es die Möglichkeit gibt, auch den Vertretern der Staatsanwaltschaft Fragen zu stellen.
3. Wenn die besuchte Hauptverhandlung an weiteren Terminen fortgesetzt wird und einige Schüler daran ohne Lehrkraft teilnehmen möchten, ist dies selbstverständlich möglich, weil die Sitzungen grundsätzlich öffentlich sind.

Die Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung beginnt, wenn das Gericht den Saal betritt. Wie schon in den Verhaltensregeln erklärt, stehen dazu alle Anwesenden im Saal auf. Wenn das Gericht Platz genommen hat, können sich auch die Zuschauer wieder setzen.

In der Hauptverhandlung wird geprüft, ob dem Angeklagten die Tat nachzuweisen ist. Dazu ruft der vorsitzende Richter die Sache auf und stellt fest, ob alle Beweismittel zur Verfügung stehen und alle Verfahrensbeteiligten anwesend sind.

Wer sitzt wo im Gericht?



Anschließend werden die geladenen Zeugen und Sachverständigen über ihre Pflichten belehrt. Nicht erschienene Zeugen kann das Gericht durch die Polizei festnehmen und vorführen lassen. Danach verlassen die Zeugen den Sitzungssaal, um einzeln vernommen zu werden. Sachverständige verbleiben im Saal.

Nun wird der Angeklagte zu seinen persönlichen Verhältnissen vernommen. Er ist verpflichtet, Fragen zur Identitätsfeststellung zu beantworten. Dazu zählen Name, Tag und Ort der Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnort und Staatsangehörigkeit.

Es folgt das Verlesen der Anklage durch die Staatsanwaltschaft. Die Anklage beinhaltet die zur Last gelegte Straftat, die gesetzlichen Merkmale der Tat und die anzuwendenden Strafvorschriften. Zudem belehrt der Richter den Angeklagten über die Möglichkeit, sich zur Anklage zu äußern oder zu schweigen. Entschließt er sich zu schweigen, dürfen daraus keine für ihn nachteiligen Schlüsse gezogen werden. Bei Bereitschaft sich zu äußern wird der Angeklagte zum Tatvorwurf gehört und kann dann noch von den Verfahrensbeteiligten befragt werden.

Die darauf folgende Beweisaufnahme dient der Feststellung der Tatsachen und ist die Grundlage für die Entscheidung des Gerichts. Dafür sind nur bestimmte Beweismittel zugelassen, wie etwa Zeugen, Sachverständige und Urkunden.


Der Vorsitzende Richter vernimmt als erster Zeugen und Sachverständige, ehe andere Verfahrensbeteiligte Fragen stellen dürfen.

Nach jeder Beweiserhebung haben die Beteiligten das Recht, Erklärungen abzugeben und weitere Beweisanträge zu stellen. Nur in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen darf das Gericht Beweisanträge ablehnen, weil es von Amts wegen die Wahrheit zu ermitteln hat. Hierzu sind alle Beweise heranzuziehen, die zur Aufklärung beitragen könnten.

Ist die Beweisaufnahme abgeschlossen, halten Staatsanwaltschaft und Verteidigung ihre Plädoyers und stellen ihre Anträge. Das letzte Wort gebührt dem Angeklagten.

Anschließend zieht sich das Gericht zu einer geheimen Beratung und Abstimmung zurück. Falls mehrere Richter entscheiden – etwa in einem Schöffengericht - sind zwei Drittel der Stimmen nötig, um den Angeklagten für schuldig zu befinden.

Geschäftsnummer:



IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

des Schöffengerichts bei dem Amtsgericht Meiningen

in der Strafsache gegen

wegen

aufgrund der Hauptverhandlung vom

an der teilgenommen haben

.....als Vorsitzende/r

.....als Schöffen/Schöffinnen

.....als Beamter/Beamtin der Staatsanwaltschaft

.....als Verteidiger/in

.....als Urkundsbeamter /Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Jeder Richter - egal ob Berufs- oder Laienrichter - ist abstimmungsberechtigt und hat dasselbe Stimmgewicht. Keiner der Beteiligten darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, auch wenn er bei einer vorherigen Frage in der Minderheit geblieben ist. Das beschlossene Urteil wird schriftlich in einem Tenor festgehalten.

Falls das Verfahren nicht eingestellt wird, schließt die Hauptverhandlung mit der öffentlichen Verkündung des Urteilstenors durch den Vorsitzenden im Gerichtssaal. Dazu wird die Urteilsformel (=Tenor) verlesen und der wesentliche Inhalt der Urteilsgründe mündlich mitgeteilt.

Daraufhin wird der Verurteilte über die Möglichkeiten der Urteilsanfechtung einschließlich der dafür vorgeschriebenen Fristen belehrt. Je nach Sachlage kann er das Urteil durch das Rechtsmittel der Berufung oder durch das Rechtsmittel der Revision anfechten.

Besuch einer Gerichtsverhandlung

Danach wird die Hauptverhandlung durch den Richter geschlossen.

Rechtskräftig und damit vollstreckbar wird ein Urteil, wenn weder Staatsanwaltschaft noch Verurteilte in der jeweils vorgeschriebenen Frist ein Rechtsmittel eingelegt haben, ein Rechtsmittel zurückgenommen worden oder es erfolglos geblieben ist. Wenn Verurteilter, Vertreter und Staatsanwaltschaft auf Rechtsmittel in der Sitzung verzichten, wird das Urteil sofort rechtskräftig.

Beteiligte am Strafverfahren

Gericht

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige und nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt. Für die Strafgerichtsbarkeit in Thüringen sind die Amtsgerichte, die Landgerichte, das Thüringer Oberlandesgericht in Jena und der Bundesgerichtshof in Karlsruhe zuständig.

Richter/innen

sind in ihren Entscheidungen nicht weisungsgebunden. Sie können, außer im Fall der Änderung der Einrichtung der Gerichte, gegen ihren Willen nur durch eine richterliche Entscheidung versetzt oder ihres Amtes enthoben werden. Neben den Berufsrichtern/innen sind bei bestimmten Gerichten während der Hauptverhandlung Laienrichter/innen (Schöffen) mit gleichem Stimmrecht tätig. Sie treffen zusammen mit den Berufsrichtern/innen die in der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist verantwortlich für die Strafverfolgung. Sie ermittelt den Tathergang, den Täter oder die Täterin und sammelt mit Hilfe der Polizei belastendes sowie entlastendes Material. Ihr unterliegt die Vollstreckung der durch die Gerichte verhängten Strafen nach Erwachsenenstrafrecht. Für die Strafvollstreckung von Jugendstrafen sind hingegen Jugendrichter/innen zuständig. Gegenüber ihren Vorgesetzten sind die Staatsanwälte, anders als Richter, als Beamte grundsätzlich weisungsgebunden.

Angeklagte

Gegen die Angeklagte oder den Angeklagten richtet sich das Strafverfahren. Ob sie oder er schuldig im Sinne der Anklage ist, steht erst nach rechtskräftiger Verurteilung fest. Angeklagte sind nicht nur Verfahrensbeteiligte mit selbstständigen Verfahrensrechten, etwa dem Recht, Beweisanträge zu stellen. Ihre Aussagen bzw. ihr Auftreten in der Hauptverhandlung dienen auch als Beweismittel. Sie spielen daher für die Überzeugungsbildung des Gerichtes eine wesentliche Rolle.



Verteidiger/in

Der Beschuldigte hat das Recht, einen Verteidiger zu wählen. Nimmt er diese Möglichkeit nicht wahr, bestellt ihm das Gericht bei einer schwerwiegenden Straftat oder einer schwierigen Sach- bzw. Rechtslage einen Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger. Die Mitwirkung eines Verteidigers ist auch notwendig, wenn z. B. gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft vollstreckt wird. Der Verteidiger vertritt im Verfahren die Interessen des Beschuldigten und hilft ihm bei der Wahrnehmung seiner Rechte. Als Organ der Rechtspflege hat der Verteidiger alle Umstände zugunsten des Beschuldigten

geltend zu machen und darf in dessen Interesse nichts Unwahres vorbringen, keine Beweismittel verfälschen oder den Sachverhalt manipulieren. Verteidiger in Strafsachen kann grundsätzlich jeder zugelassene Rechtsanwalt oder jeder Rechtslehrer an einer Universität sein.

Zeuginnen/Zeugen

Zeugen müssen ihr Tatsachenwissen wahrheitsgemäß mitteilen. Sie sind verpflichtet, auf Ladung hin, vor Gericht zu erscheinen, auszusagen und die Aussage unter Umständen zu beeden.

Nahe Verwandte von Angeklagten und Angehörige bestimmter Berufe, z. B. Ärzte, haben das Recht, die Aussage zu verweigern.

Sachverständige

Sachverständige teilen den Richtern Erfahrungsgrundsätze sowie ihre wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse mit. Sie verhelfen dem Gericht somit zur benötigten Sachkunde. Das Gericht ist nicht an das Ergebnis des eingeholten Gutachtens gebunden und darf es auch nicht ohne eigene Wertung in das Urteil übernehmen.

Protokollführer/in

Protokollführer/innen dokumentieren den Verlauf und die Ereignisse der Hauptverhandlung. Darin muss auch das Beachten aller wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens aufgezeigt werden, etwa die Belehrung von Zeugen, die Vereidigung von Sachverständigen oder die Verlesung von Schriftstücken. So kann später überprüft werden, ob bei der Hauptverhandlung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wurde.

Nebenkläger/in

Opfer einer Straftat können sich in bestimmten Fällen, nach der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft, als sogenannte Nebenkläger dem Verfahren bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss anschließen, u. a. bei Körperverletzungen oder Sexualdelikten.

Der Nebenkläger bzw. seine rechtliche Vertretung sind zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt, müssen vor gerichtlichen Entscheidungen gehört werden und können Fragen und Anträge stellen. Ein Nebenkläger kann, unabhängig von der Staatsanwaltschaft, in begrenztem Umfang Rechtsmittel einlegen.

Strafen und sonstige Maßnahmen gegen Erwachsene

Lebenslange Freiheitsstrafe

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist eine Freiheitsstrafe auf unbestimmte Zeit, zumindest jedoch für 15 Jahre. Danach kann ein Verurteilter unter bestimmten Voraussetzungen auf Bewährung freigelassen werden. Anwendung findet diese Strafe u. a. bei Mord, besonders schwerem Totschlag oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe

Die zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe beschreibt eine Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit, mit einem Mindestmaß von einem Monat bis hin zu 15 Jahren. Bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren kann das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aussetzen.

Geldstrafe

Eine Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. Diese umfasst mindestens fünf und höchstens 360 Tagessätze, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Die Anzahl der Tagessätze richtet sich nach der Schwere der Schuld. Hinsichtlich der Höhe eines Tagessatzes werden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters oder der Täterin berücksichtigt. Man geht gemeinhin vom Nettoeinkommen aus, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zur Verfügung steht bzw. stehen könnte. Ein Tagessatz wird auf mindestens einen Euro und höchstens 30.000 Euro festgesetzt. Die Einkünfte des Täters, sein Vermögen und andere Bemessungsgrundlagen des Tagessatzes können dabei geschätzt werden. Kann der Verurteilte die Geldstrafe nicht aufbringen, muss er eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten. Ein Tag Haft entspricht dabei einem Tagessatz.

Nebenstrafe

Eine Nebenstrafe kann nicht selbständig, sondern nur neben der Hauptstrafe verhängt werden. Nebenstrafe kann ein Fahrverbot zwischen einem und drei Monaten sein. Außer dieser Nebenstrafe kann als Maßnahme eigener Art auch die Einziehung von Vermögenswerten oder empfangener Vorteile angeordnet werden, etwa bei Bestechung.

Nebenfolgen

Nebenfolgen können bei einer vorsätzlichen Straftat mit einer verhängten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten auftreten. Dabei ist die Abgrenzung zur Nebenstrafe fließend. Nebenfolgen beinhalten den Verlust von Amtsfähigkeit, Wählbarkeit sowie Stimmrecht für politische Wahlen oder öffentliche Ämter.

Maßregeln der Besserung und Sicherung

Im deutschen Strafrecht wird zwischen Strafe und Maßregel unterschieden. Die Maßregel ist im Vergleich zur Strafe grundsätzlich von der Schuld unabhängig und wird zum Schutz vor gefährlichen Straftätern/innen oder zu deren Besserung angeordnet. Daher kann sie grundsätzlich auch gegen schuldunfähige erwachsene Straftäter angeordnet werden. Eine Maßregel wird aufgrund einer positiven Gefährlichkeitsprognose angeordnet. Dies bedeutet, dass der Täter als wahrscheinlich gefährlich einzustufen ist.

Maßregeln werden vom Strafgericht angeordnet und sollen sowohl der Besserung des Täters als auch der Sicherung der Allgemeinheit dienen. Entscheidend für die Anordnung ist die Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit des Täters und der Schwere der Straftat.

Maßregeln können grundsätzlich neben einer Strafe oder unabhängig von ihr verhängt werden. Auch mehrere Maßregeln nebeneinander sind möglich. Grundsätzlich werden Maßregeln vor Strafen vollzogen und sind auf die Strafe anrechenbar.

Zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung gehören:

- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
- Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
- Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,
- Führungsaufsicht,
- Entziehung der Fahrerlaubnis und
- Berufsverbot.

Besonderheiten im Jugendstrafverfahren

Um der Entwicklung von Jugendlichen gerecht zu werden, gelten für deren strafrechtliche Verfolgung besondere Vorschriften. Die wichtigsten Sonderregelungen enthält das Jugendgerichtsgesetz (JGG). Man unterscheidet im Jugendstrafrecht zwischen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden.

- Als Kind zählt, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Kinder sind noch nicht strafmündig und dürfen nicht bestraft werden.

Dabei gilt:

Auch wer noch nicht 14 Jahre alt ist, darf nicht davon ausgehen, der Staat würde bei Straftaten nur zuschauen. Die notwendigen Maßnahmen ordnen dann allerdings nicht Strafrichter, sondern Familienrichter an. In Betracht kommen beispielsweise die Unterbringung in einem (unter Umständen auch geschlossenen) Heim oder eine Vormundschaft.

- Wer zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, gilt im Sinne des Strafrechts als jugendlicher. Jugendliche können bestraft werden, wenn sie in ihrer Entwicklung als reif genug eingeschätzt werden, die Folgen der Tat zu überblicken. Diese Frage ist durch den Richter in jedem Einzelfall zu prüfen.
- Wer zur Tatzeit schon 18, aber noch keine 21 Jahre alt ist, wird als Heranwachsender bezeichnet und nach Erwachsenenstrafrecht behandelt. Bei einer typischen Jugendverfehlung oder rückständigem Entwicklungsstand des Täters wird dieser wie ein jugendlicher behandelt und ist nach Jugendstrafrecht zu verurteilen.

Die gerichtliche Verhandlung und die Verkündung der Entscheidung gegen Jugendliche sind aus erzie-

Besuch einer Gerichtsverhandlung

herischen Gründen nicht öffentlich. Anwesend sein dürfen die Beteiligten des Verfahrens, die verletzte Person, der Bewährungshelfer, der Erziehungsbeistand sowie die Erziehungsberechtigten. Andere Personen können durch den Vorsitzenden Richter aus besonderen Gründen zugelassen werden. Sind im Verfahren auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt, ist die Verhandlung gemeinhin öffentlich. Im Interesse der Erziehung Jugendlicher kann die Öffentlichkeit - zumindest zeitweilig - ausgeschlossen werden.

Sanktionen gegen Jugendliche

Auch Jugendliche müssen für ihre Verfehlungen einstehen. Dementsprechend gibt es im Jugendstrafrecht verschiedene Sanktionen - von Erziehungsmaßregeln bis hin zur Jugendstrafe.

Erziehungsmaßregeln

gelten nicht als Strafen, sie werden daher auch nicht ins Bundeszentralregister eingetragen. Sollten sie als nicht mehr ausreichend erscheinen, können härtere Sanktionen angeordnet werden.

Unter Erziehungsmaßregeln fallen sowohl Weisungen als auch Anordnungen von Hilfe zur Erziehung.

Weisungen

Erteilte Weisungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Tat stehen. Zudem dürfen sie keine unzumutbaren Anforderungen an die Jugendlichen stellen bzw. deren Grundrechte verletzen. Eine Weisung kann bis zu drei Jahre andauern und bei Nichterfüllung zu einem Jugendarrest mit einer Dauer von bis zu vier Wochen führen.

Ein Richter kann Jugendlichen z. B. auferlegen:

- sich an bestimmten Orten aufzuhalten,
- bei seiner Familie bzw. einem Erziehungsberechtigten zu bleiben,
- eine Lehrstelle oder Arbeit aufzunehmen,
- den Umgang mit bestimmten Personen zu meiden,
- den Besuch von Gast- und Vergnügungsstätten zu unterlassen,
- Arbeitsleistungen zu erbringen,
- bei Verletzung von Verkehrsvorschriften an einer Schulung teilzunehmen,
- sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem bzw. der Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich).

Anordnungen von Hilfe zur Erziehung sehen für Jugendliche mit erheblichen Erziehungsproblemen zwei Maßnahmen vor. Sie werden in der Praxis eher selten angewandt.

Anordnung von Erziehungsbeistandschaft

ist ein Angebot öffentlicher Erziehungshilfe und wird durch das Jugendamt durchgeführt. Das Amt kann ohne richterliches Mitwirken eine Reihe von Maßnahmen treffen, etwa eine Erziehungsberatung für die Eltern oder Einzelbetreuung für Jugendliche.

Der betroffene Jugendliche bleibt dazu in seiner gewohnten sozialen und räumlichen Umgebung. Der angeordnete Erziehungsbeistand ist nicht an Weisungen gebunden, darf den Jugendlichen jedoch

nicht zu einem bestimmten Verhalten zwingen. Die Anordnung endet spätestens mit der Volljährigkeit, außer der Volljährige wünscht es.

Anordnung von Heimerziehung oder einer Unterbringung in einer anderen betreuten Wohnform

Eine weitere Erziehungsmaßregel ist die ganztägige Unterbringung in einer Einrichtung. Diese Maßnahme ist sehr tiefgreifend und erfordert eine richterliche Mitwirkung. Betroffene Jugendliche werden dazu bewusst aus ihrem Lebensumfeld genommen, um an einer stationären öffentlichen Ersatz-erziehung teilnehmen zu können.

Zuchtmittel

Durch so genannte Zuchtmittel können Jugendliche zur Verantwortung gezogen werden, bei denen die Anwendung von Erziehungsmaßnahmen als nicht mehr ausreichend erscheint. Auch Zuchtmittel unterliegen dem Erziehungsgedanken und zielen auf eine Einsicht der Täterin bzw. des Täters ab. Zudem sollen sie einen gerechten Schuldausgleich bewirken. Sie sind nicht auf Dauer ausgelegt und die Jugendlichen gelten weiterhin als nicht vorbestraft.



Zuchtmittel werden unterschieden in:

Verwarnung

Die Verwarnung ist eine förmliche, richterliche Zurechtweisung und soll Jugendlichen das Unrecht der Tat aufzeigen.

Erteilung von Auflagen

Auflagen ähneln sehr stark Weisungen und können demnach nach dem Urteilsspruch noch einmal abgeändert werden. Darüber hinaus erfüllen sie den Zweck einer gesteigerten Verwarnung. Hinsichtlich der Erteilung kann das Gericht zwischen vier verschiedenen Auflagen wählen und Jugendliche anweisen,

- den entstandenen Schaden zu begleichen,
- sich bei der oder dem Verletzten persönlich zu entschuldigen,
- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen
- oder Arbeitsstunden leisten.

Jugendarrest

Der Jugendarrest ist ein kurzfristiger Freiheitsentzug mit einer Dauer von bis zu vier Wochen. Dieser findet Anwendung in mittelschweren Verfehlungen und soll zudem erzieherisch gestaltet werden.

Besuch einer Gerichtsverhandlung

Man unterscheidet zwischen einem Freizeitarrrest von in der Regel zwei Wochenenden, einem Kurzarrrest von maximal vier Tagen und einem Dauerarrrest von einer bis hin zu vier Wochen. Durchgeführt wird der Arrrest in einer Jugendarrestanstalt.

Die Jugendstrafe

Richter verhängen eine Jugendstrafe, wenn schädliche Neigungen der Täter Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nicht zulassen oder die Schwere der Schuld eine Strafe erfordert. Dazu sind bezogen auf die Tat Motive und Beweggründe, kriminelle Willensstärke, verfolgter Zweck, Charakter oder letztlich das gesamte Persönlichkeitsbild des Täters zu berücksichtigen. Äußere Faktoren oder das Tatgeschehen lassen lediglich auf die persönliche Schuld und den Charakter der Jugendlichen schließen.

Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß in besonders schweren Fällen zehn Jahre. Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsenden beträgt 15 Jahre, wenn es sich bei der Tat um Mord handelt und eine besondere Schwere der Schuld vorliegt. Die Jugendstrafe darf nie über den Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts hinausgehen. Strafen bis zu zwei Jahren können zur Bewährung ausgesetzt werden.

Berücksichtigt werden muss die Gewährleistung der erforderlichen erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen in Zusammenhang mit der angemessenen Vergeltung der Strafe.

Erziehungsmaßnahmen erfolgen vorrangig in Bereichen, in denen die Jugendlichen bis zu diesem Zeitpunkt versagt haben. Das betrifft oftmals die schulische bzw. berufliche Ausbildung, aber auch die Freizeitgestaltung. Begleitend versucht man, wichtige soziale Bindungen zu festigen, etwa die zu den Angehörigen. All das hat zum Ziel, die Einstellung und das Verhalten der Jugendlichen nachhaltig zu ändern. Unterstützend kann der Vollzug gelockert oder in freien Formen durchgeführt werden.

Neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe kommt auch die Verhängung eines Jugendarrests von bis zu vier Wochen in Betracht (sog. Warnschussarrest), und zwar zum Zwecke

- der Unrechtsverdeutlichung,
- der Herausnahme von Jugendlichen aus einem schädlichen Umfeld und der Bewährungsvorbereitung sowie
- der Erreichung einer erzieherischen Einwirkung.

Das Amtsgericht als Teil der Gerichtsbarkeit in Thüringen

Die fünf Gerichtsbarkeiten und die Verfassungsgerichtsbarkeit

<p>Verfassungsgerichtsbarkeit Streitigkeiten zwischen staatlichen Organen sowie Prüfung von Verfassungsbeschwerden, wenn Bürger sich in Ihren Grundrechten verletzt fühlen</p>	<p>Verfassungsgerichtshof (Thüringen: Weimar) Bundesverfassungsgericht (Karlsruhe)</p>
<p>Ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivilgerichte und Strafgerichte) Streitigkeiten zwischen zwei Parteien z. B. aus Verträgen, Nachbarschaftsstreitigkeiten, Familiensachen (z. B. Scheidung, Sorgerecht, Unterhalt) sowie Betreuungs-, Nachlass-, Grundbuch- und Registersachen, Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>Amtsgerichte (23 in Thüringen) Landgerichte (Thüringen: Erfurt, Gera, Meiningen, Mühlhausen) Oberlandesgericht (Thüringen: Jena) Bundesgerichtshof (Karlsruhe)</p>
<p>Verwaltungsgerichtsbarkeit Streitigkeiten zwischen Bürgern und staatlichen Institutionen (z. B. öffentliches Baurecht, kommunale Abgaben, Datenschutzrecht, Gewerbeordnung, Polizei- und Ordnungsrecht)</p>	<p>Verwaltungsgerichte (Thüringen: Gera, Meiningen, Weimar) Oberverwaltungsgericht (Thüringen: Weimar) Bundesverwaltungsgericht (Leipzig)</p>
<p>Arbeitsgerichtsbarkeit Arbeitsrechtliche Streitigkeiten (z. B. bei Kündigungen, innerbetrieblichen Auseinandersetzungen u. ä.)</p>	<p>Arbeitsgerichte (Thüringen: Erfurt, Gera, Nordhausen, Suhl) Landesarbeitsgericht (Thüringen: Erfurt) Bundesarbeitsgericht (Erfurt)</p>
<p>Sozialgerichtsbarkeit Streitigkeiten mit Behörden, die sich aus den Regelungen ergeben, die das „soziale Netz“ bilden (z. B. über Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Renten u. ä.)</p>	<p>Sozialgerichte (Thüringen: Altenburg, Gotha, Meiningen, Nordhausen) Landessozialgericht (Thüringen: Erfurt) Bundessozialgericht (Kassel)</p>
<p>Finanzgerichtsbarkeit Vor allem steuerrechtliche Streitigkeiten mit der Finanzbehörde (z. B. Einkommens-, Umsatz- und Körperschaftssteuer) und zur Überprüfung von Zoll- und Kindergeldbescheiden</p>	<p>Finanzgericht (Thüringen: Gotha) Bundesfinanzhof (München)</p>

Aufgaben eines Amtsgerichts

Häufig entsteht der Eindruck, dass Gerichte vor allem mit Strafverfahren zu tun haben, so dass es deshalb besser ist, einen großen Bogen um sie zu machen. Das ist zwar auf den ersten Blick verständlich, jedoch nicht richtig. Im täglichen Leben entstehen nämlich viele verschiedene rechtliche Zusammenhänge, von denen sich ein Großteil auch in den Aufgaben eines Gerichts widerspiegelt. Strafverfahren sind dabei nur ein Tätigkeitsfeld, in anderen Bereichen ist es oftmals sinnvoll oder gar notwendig, die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen, wovon man auch Gebrauch machen sollte.

Zivilsachen

Wer geschäftlich oder privat davon überzeugt ist, gegen andere einen Anspruch zu besitzen (z. B. auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, auf Herausgabe einer Sache oder auf Räumung einer Wohnung), kann sich an die Zivilabteilung eines Amts- oder Landgerichts wenden.

Das Amtsgericht ist gewöhnlich bis zu einem Streitwert von 5.000,- Euro und in allen Mietstreitigkeiten über Wohnräume zuständig. Darüber hinaus ist hingegen grundsätzlich das Landgericht entscheidungsbefugt. In Verfahren vor den Landgerichten müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Wenn beispielsweise eine Frau der Meinung ist, ein Mann schulde ihr Geld, kann sie, ohne eine Klage zu erheben, auch den Erlass eines Mahnbescheids gegen ihn beantragen. Das ist vor allem dann sinnvoll, wenn der Schuldner das Bestehen des Anspruches nicht bestreitet. Die Gläubigerin kann somit durch die Wahl des Mahnverfahrens schnell und kostengünstig einen Vollstreckungsbescheid erwirken. Dieser ist (ebenso wie ein Urteil) ein „Titel“, der z. B. durch einen Gerichtsvollzieher vollstreckt werden kann. Im Mahnverfahren findet weder eine gerichtliche Überprüfung des Anspruchs noch eine mündliche Verhandlung statt. Das Verfahren wird weitgehend auf elektronischem Wege und automatisiert durchgeführt.

Legt der Schuldner nicht rechtzeitig Widerspruch ein, ergeht auf Antrag der Gläubigerin ein Vollstreckungsbescheid, gegen den der Schuldner allerdings Einspruch einlegen kann.

Hat der Schuldner Widerspruch oder Einspruch eingelegt, so wird das Verfahren auf die gleiche Art und Weise vor einem Richter durchgeführt, als wenn sich die Gläubigerin statt für die Beantragung eines Mahnbescheides für die Erhebung einer Klage entschieden hat.

Die Verhandlung im Bereich Zivilsachen ist grundsätzlich öffentlich, ausgenommen die vor einem Güterichter.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Nicht jeder Streit wird durch ein Urteil bei Gericht wirklich oder dauerhaft beendet. Die Schiedsstellen bei den Thüringer Gemeinden, außergerichtliche Schlichtungsstellen oder ausgebildete Mediatorinnen und Mediatoren können Konflikte zwischen Menschen außergerichtlich und einvernehmlich beilegen. Durch moderne Schlichtungsmethoden und Gespräche kann es oftmals besser gelingen, langfristig Rechtsfrieden zwischen beiden herzustellen. Die Schiedsstellen bei den Thüringer Gemeinden (ausgebildete Mediatorinnen und Mediatoren, berufs- und branchengebundene Schlichtungsstellen z. B. der Industrie- & Handelskammer, der Ärztekammer, der Architektenkammer, dem Schiedsgericht der Fahrlehrer), können Konflikte zwischen Menschen außerhalb von Gerichten manchmal schneller, kostengünstiger und nachhaltiger lösen. Zudem gibt es mit dem „Güterichterverfahren“ eine weitere Möglichkeit ohne Urteil ein Gerichtsverfahren zu beenden.

Strafsachen

Zur Strafabteilung eines Amtsgerichtes gehören

- Strafrichter/innen (auch als Jugendrichter/innen),
- das Schöffengericht und
- das Jugendschöffengericht.

Während in Verfahren vor einem Strafrichter ein Berufsrichter allein entscheidet, sind die Schöffengerichte mit einem, in schwerwiegenden Fällen auch mit zwei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern (Schöffin/Schöffe) besetzt.

Im Erwachsenenstrafrecht darf das Amtsgericht Strafen mit bis zu vier Jahren Freiheitsentzug verhängen. Lässt sich bereits bei Anklageerhebung die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zwischen zwei und vier Jahren absehen, dann ist das Schöffengericht zuständig, ansonsten der Strafrichter. Bei einer zu erwartenden Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren, bei einer Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder bei einer Sicherungsverwahrung ist das Landgericht verantwortlich.

Im Jugendstrafrecht entscheiden Jugendrichter, wenn eine Straftat Erziehungsmaßregeln, Verwarnungen, Erteilung von Auflagen oder Jugendarrest erwarten lässt. In allen anderen Fällen urteilt das Jugendschöffengericht, soweit nicht die Jugendkammer des Landgerichts dafür zuständig ist. Dort verhandelt man vorrangig sogenannte Kapitalsachen wie etwa vorsätzliche Tötungen und Verfahren mit besonderem Umfang.

Die Strafgewalt des Jugendrichters ist auf ein Jahr Jugendstrafe, die des Jugendschöffengerichts auf zehn Jahre begrenzt.

Familiensachen

Der Familienrichter entscheidet unabhängig vom Streitwert über Familiensachen wie

- Anträge auf Scheidung der Ehe,
- Regelung der elterlichen Sorge,
- Vormundschaften,
- Umgangsregelung des nicht-sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind,
- Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder dem Ehegatten,
- Versorgungsausgleich,
- Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft,
- Adoptionsachen,
- Lebenspartnerschaftssachen,
- Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz.



Familienrechtsverfahren sind oftmals sehr kompliziert. Deshalb müssen sich in diesem Bereich die Parteien auch vor dem Amtsgericht in bestimmten Verfahren durch Rechtsanwälte vertreten lassen. Ein solcher „Anwaltszwang“ besteht sonst nur vor dem Landgericht und den höheren Gerichten anderer Gerichtsweige.

Wohnungseigentumssachen



Amtsgerichte befassen sich auch mit Wohnungseigentumssachen. Dieser Bereich gewinnt zunehmend an Bedeutung, da das Eigentum an Wohnungen rechtlich besonders ausgestaltet ist und inzwischen viele Menschen Eigentümer von Wohnraum sind. Gibt es in einem Mehrfamilienhaus beispielsweise verschiedene Wohnungseigentümer, so ist jeder Sondereigentümer seiner Wohnung, die ihm alleine gehört. Alle Wohnungseigentümer zusammen sind Miteigentümer der ge-

meinschaftlichen Einrichtung der Wohnanlage, also zum Beispiel des Treppenhauses, der Fassade, der Räume mit Versorgungseinrichtungen und des Grundstücks.

Streitigkeiten können sowohl zwischen Wohnungseigentümern untereinander als auch zwischen den Eigentümern und einem Verwalter bestehen.

Zuständig für das Verfahren in Wohnungseigentumssachen ist der Zivilrichter.

Grundbuchsachen

Fast alle Grundstücke in Deutschland sind in Grundbüchern erfasst. Diese werden bei Grundbuchämtern geführt. In Thüringen liegen die ca. 1,2 Millionen Grundbücher in digitaler Form vor. Darin enthalten sind Angaben über den Grundstücksbestand, über die Eigentümer sowie über die weiteren Rechtsverhältnisse (z. B. Hypotheken, Grundschulden, Dienstbarkeiten) an dem Grundstück.

Das Grundbuchblatt kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse daran hat. In Thüringen ist dies in einem elektronischen Verfahren möglich.

Nachlasssachen

Das Nachlassgericht wird nach jedem Todesfall tätig, um zu klären, wie mit dem hinterlassenen Vermögen des Verstorbenen zu verfahren ist.

Die wichtigste Zuständigkeit des Nachlassgerichtes ist die Erteilung eines Erbscheins. Von Amts wegen muss das Gericht unter anderem die Sicherung des Nachlasses besorgen, Erben ermitteln und – wenn Vermögen vorhanden ist – diese verständigen. Zudem fordert es Testamente (die sich entweder in amtlicher Verwahrung oder im Besitz Dritter befinden können) an und eröffnet sie. Erklärungen und Testamentsanfechtungen sind dem im Testament Begünstigten mitzuteilen. Auf Antrag ordnet das Nachlassgericht z. B. die Nachlassverwaltung an.

Außerdem nimmt das Gericht Erklärungen zum Ausschlagen einer Erbschaft, zur Anfechtung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages oder zum Amt eines Testamentsvollstreckers entgegen.

Wer ein Testament verfasst hat, kann dies außerdem beim Amtsgericht in die amtliche Verwahrung geben.

Betreuungs- und Vormundschaftssachen

Manche Menschen können ihre Angelegenheiten aufgrund einer Krankheit, einer seelischen Behinderung oder dem Nachlassen der geistigen Kräfte nicht mehr selbst regeln. Viele haben zwar finanziell vorgesorgt, indem sie eine Unfall-, Kranken- oder Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Aber wer soll wichtige Entscheidungen für diese Menschen treffen? Wer soll einen Mietvertrag unterschreiben, Bankgeschäfte erledigen oder Kaufverträge abwickeln. In solchen Fällen kann eine Betreuung durch Dritte notwendig werden, wenn die Betroffenen keiner Person, der sie vertrauen, eine Vorsorgevollmacht erteilt haben. Das Betreuungsgericht entscheidet nach Anhörung der Betroffenen und anderer Verfahrensbeteiligter (z. B. Betreuungsbehörde, Verfahrenspfleger, Ehegatten der Betroffenen) und nach Einholung eines Sachverständigengutachtens darüber, ob und für welche Aufgabenkreise (z. B. Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsvorsorge) eine Betreuung anzuordnen und ein Betreuer zu bestellen ist. Ein Betreuer ist grundsätzlich berechtigt, im Rahmen der Aufgabenkreise, für die er bestellt wurde, die Angelegenheiten des Betroffenen für diesen wirksam zu regeln.

Für bestimmte – besonders bedeutsame – Entscheidungen, wie etwa die Unterbringung des Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Spätestens alle sieben Jahre wird darüber hinaus geprüft, inwieweit Betreuung und Einwilligungsvorbehalt weiter bestehen sollen.

Neben der Betreuung für Erwachsene gibt es auch eine Vormundschaft über Minderjährige, wenn diese keine sorgeberechtigten Eltern mehr haben. Der Vormund sorgt für das Kind und dessen Vermögen. Kontrolliert wird diese Tätigkeit vom Familiengericht. Die Vormundschaft endet mit Eintritt der Volljährigkeit.

Vollstreckungssachen

Offene Forderungen müssen von Schuldnern erfüllt werden, doch nicht immer ist das eine leichte Sache. Selbst wenn ein Gläubiger ein Urteil oder einen anderen vollstreckbaren Titel (z. B. Vollstreckungsbescheid) erwirkt hat, ist der Schuldner häufig nicht bereit oder in der Lage, seine Schulden zu begleichen. In einer solchen Situation kann der Gläubiger versuchen, durch die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens, den ihm zustehenden Anspruch durchzusetzen. Hierfür kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht. In Fällen, in denen einem Gläubiger durch das Gericht Geld zugesprochen worden ist, kann er z. B. den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung beauftragen.

Insolvenzsachen

Man spricht von der Insolvenz eines Schuldners, wenn sein Vermögen nicht mehr ausreicht, um alle Gläubiger zu befriedigen. Die Einzelheiten des Insolvenzverfahrens sind in der Insolvenzordnung geregelt. Durch diese wird u. a. redlichen Schuldnern (z. B. Verbraucher, Kleingewerbetreibende) die Chance gegeben, einen wirtschaftlichen Neuanfang zu starten, indem sie von ihren Verbindlichkeiten befreit werden.

Registersachen

Neben dem Grundbuch und dem Schuldnerverzeichnis werden in der Justiz noch weitere Register geführt, die über bestimmte Rechtsverhältnisse Auskunft geben. Die Register sind für den Rechtsverkehr von großer Bedeutung. Deshalb kann sie auch jeder einsehen. Die Eintragungen und die damit verbundenen Entscheidungen sind teilweise den Rechtspflegern und teilweise den Richtern übertragen. Rechtspfleger sind besonders ausgebildete Beamte des gehobenen Dienstes.

Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister werden in Thüringen zentral beim Amtsgericht Jena elektronisch geführt. Jeder Interessierte kann die Daten über das Internet gegen Zahlung einer Gebühr abfragen.

Das Vereinsregister und das Güterrechtsregister werden hingegen in Thüringen (im Gegensatz zu manchen anderen Bundesländern) dezentral beim jeweiligen Amtsgericht geführt.

Handelsregister

Im Handelsregister (www.handelsregister.de) müssen alle Kaufleute – das sind im Wesentlichen Personen, deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sowie die Handelsgesellschaften (AG, GmbH, KG, OHG) – eingetragen sein. Mit eingetragen werden dabei solche Tatsachen, die im geschäftlichen Verkehr von Bedeutung sind (z. B. Firmeninhaber, Geschäftsführer, Haftungs- und Vertretungsverhältnisse).

Genossenschaftsregister

Um bestimmte wirtschaftliche Ziele besser verfolgen zu können, bildet man Genossenschaften, wie etwa die Kredit-, Wohnungsbau- oder Einkaufsgenossenschaft.

Durch die Eintragung im Genossenschaftsregister erhalten Genossenschaften die sogenannte Rechtsfähigkeit, also die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Besuch einer Gerichtsverhandlung

Vereinsregister

Vereine, die keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen, können durch Eintragung ins Vereinsregister ebenfalls Rechtsfähigkeit erlangen. Sie erhalten dann im Vereinsnamen den Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein).

Die Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Dabei prüft der zuständige Rechtspfleger, ob die Vereinsgründung wirksam war und die Vereinssatzung gewisse, für die Eintragung notwendige Mindestanforderungen erfüllt.

Güterrechtsregister

Die Ehegatten können durch Ehevertrag einen anderen Güterstand als den gesetzlichen der Zugewinnungsgemeinschaft wählen. Zur Auswahl stehen die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft. Wirkungen gegenüber Dritten entfalten solche vertraglichen Absprachen allerdings nur, wenn der Ehevertrag im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder Dritten bekannt war, als das Rechtsgeschäft zwischen ihm und dem Ehepartner vorgenommen wurde.

Partnerschaftsregister

Angehörige sogenannter freier Berufe, wie etwa Ärzte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Architekten können sich zu einer Partnerschaft zusammenschließen. Für diese wurde ein eigenes Register eingerichtet, das Partnerschaftsregister.

Literatur und Medien

Zur Unterstützung der gemeinsamen Initiative zum Rechtskundlichen Unterricht und zur Vorbereitung von Gerichtsbesuchen gibt es Literatur und DVD's bei

- dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt,
Internet: www.thueringen.de/th4/tmmjv
- dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt,
Internet: www.thueringen.de/th2/tmbjs
- dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, Heinrich-Heine-Allee 2-4, 99438 Bad Berka,
Internet: www.schulportal-thueringen.de/thillm
- dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin,
Internet: www.bmju.de
- der Bundeszentrale für politische Bildung, Adenauerallee 86, 53111 Bonn,
Internet: www.bpb.de
- der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen, Regierungsstraße 73, 99084 Erfurt,
Internet: www.lzt-thueringen.de/

und

- den regionalen Bildstellen.

Glossar

Anklagegrundsatz

Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung setzt die Erhebung einer Klage voraus. Eine Hauptverhandlung findet nur nach Anklage der Staatsanwaltschaft oder eines Privatklägers statt.

Augenschein

Wenn sich das Gericht ein Bild von bestimmten Vorgängen oder Gegenständen, wie etwa Tatwaffen machen will, nimmt es diese in Augenschein. Dazu zählen auch Ortsbesichtigungen.

Berufung

ermöglicht, das Urteil durch das nächsthöhere Gericht überprüfen zu lassen. In Strafsachen können neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden.

Beschleunigtes Verfahren

ist eine besondere Art des Strafverfahrens. Es soll in Fällen mit einfachem Sachverhalt oder klarer Beweislage eine schnelle Entscheidung des Gerichts ermöglichen. Dabei dürfen nur Freiheitsstrafen von höchstens einem Jahr und keine Maßregeln der Besserung und Sicherung, mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis, verhängt werden.

Bewegliche und unbewegliche Sachen

Als unbewegliche Sachen bezeichnet man Grundstücke. Bewegliche Sachen sind all die Sachen, bei denen es sich nicht um Grundstücke handelt.

Dienstbarkeit

ist ein dingliches Nutzungsrecht, das die Rechte des Eigentümers an einer Sache einschränkt. Je nach Art müssen Eigentümer die Benutzung oder Nutzziehung durch den Berechtigten dulden bzw. etwaige Handlungen oder die Ausübung bestimmter Rechte unterlassen.

Erfahrungssatz

ist eine Beobachtung von Abläufen, die nahezu ausnahmslos zutreffen müssen. Dazu muss ein vergleichbarer Fall als Beobachtungsgrundlage dienen können. Ein Erfahrungssatz muss dem neuesten Stand der Erfahrung entsprechen sowie eindeutig und überprüfbar formuliert sein.

Ermittlungsgrundsatz

Das Gericht ist zur selbständigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit bei der Sachverhaltsaufklärung berechtigt und verpflichtet. Das umfasst alle Tatsachen und Beweismittel die für die Entscheidung von Bedeutung sind und beschränkt sich somit nicht nur auf die Anträge der Prozessbeteiligten.

Erziehungsbeistand

soll dem Kind oder dem Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen helfen und deren Verselbständigung fördern. Dazu soll möglichst das soziale Umfeld einbezogen werden und der Lebensbezug zur Familie erhalten bleiben.

Erziehungsmaßregel

ist eine erzieherische Maßnahme infolge einer Straftat von einem Jugendlichen oder Heranwachsenden. Die Erziehungsmaßregel gilt nicht als Strafe, sondern vielmehr als Gebot oder Verbot.

Freiwillige Gerichtsbarkeit

ist ein Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit und befasst sich wie die Zivilgerichtsbarkeit mit privatrechtlichen Rechtsverhältnissen. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind z. B. Betreuungsverfahren, Grundbuch-, Register- und Nachlasssachen.

Gerichtsbarkeit

bezeichnet die Rechtsprechung und Rechtspflege durch staatliche Gerichte.

Grundsatz der Beschleunigung

Da ein laufendes Strafverfahren als Belastung empfunden werden kann und die Güte der Beweismittel im Laufe der Zeit abnimmt, ist man an einer zügigen Strafrechtspflege interessiert. Die Sorgfalt der Ermittlungen darf jedoch nicht darunter leiden.

Grundsatz der freien Beweiswürdigung

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien Überzeugung. Die freie richterliche Überzeugungsbildung wird in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen eingeschränkt (so z. B. hinsichtlich der Beweiskraft gewisser Urkunden).

Dagegen schränken gesetzliche Vermutungen nur die Beweisbedürftigkeit, nicht aber die freie Beweiswürdigung ein.

Grundsatz der Konzentration

Die Hauptverhandlung ist möglichst ohne Unterbrechung durchzuführen, da das Gericht unmittelbar aus dem Eindruck der Hauptverhandlung ein Urteil fällen soll. Findet die Hauptverhandlung an mehreren Tagen statt, dürfen diese nicht zu weit auseinander liegen.

Besuch einer Gerichtsverhandlung

Grundsatz „in dubio pro reo“ (lat.: Im Zweifel für den Angeklagten)

Das Gericht darf einen Angeklagten nur verurteilen, wenn es von seiner Schuld restlos überzeugt ist. Bleiben nach der Hauptverhandlung Zweifel an seiner Schuld, muss er freigesprochen werden.

Grundschild

belastet ein Grundstück mit einer bestimmten Geldsumme, die den Grundschuldinhaber berechtigt, sich diese von dem Eigentümer auszahlen zu lassen. Bei Nichtzahlung kann zwangsvollstreckt werden. Im Gegensatz zur Hypothek ist die Grundschuld nicht abhängig von einer Forderung.

Güterstand

bezeichnet die Vermögensverhältnisse von Ehepartnern untereinander. Dieser kann vor oder während der Ehe vereinbart werden.

Güterstand der Gütertrennung

muss vertraglich vereinbart werden. Beide Eheleute bleiben während der Ehe und bei möglicher Scheidung alleine Eigentümer ihres Vermögens.

Güterstand der Gütergemeinschaft

muss ebenfalls vertraglich vereinbart werden. Beide Ehepartner sind am Gesamtvermögen des anderen beteiligt, also auch an dem vor der Heirat. Bei einer Scheidung steht jedem Partner die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zu.

Güterstand der Zugewinngemeinschaft

ist der gesetzliche Güterstand, d.h. wenn keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird. Im Falle einer Scheidung wird ausschließlich der finanzielle Zugewinn während der Ehe aufgeteilt. Vermögenswerte vor der Ehe bleiben davon unberührt.

Hypothek

belastet ein Grundstück ebenso wie eine Grundschuld mit einer bestimmten Geldsumme. Im Gegensatz dazu wird die Hypothek an den Bestand der Forderung gebunden.

Jugendstrafrecht

ist ein Sonderstrafrecht bzw. ein Sonderstrafprozessrecht, das sich vom allgemeinen Strafrecht abgrenzt. Es befasst sich mit Personen, die sich zum Zeitpunkt der Tat im Übergang von Kindheit zum Erwachsenenalter befinden.

Justizvollzugsanstalt

ist ein fester Ort an dem eine Strafe vollzogen wird. Das beinhaltet sowohl die Freiheits-, Jugend- und Ersatzfreiheitsstrafe als auch die Untersuchungs-, Abschiebe- und Zivilhaft.

Mediation

steht für ein strukturiertes, freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung eines Konfliktes. Mit Hilfe eines Mediators versuchen Konfliktparteien zu einer gemeinsamen Vereinbarung zu gelangen, die die Bedürfnisse beider Seiten berücksichtigt. Der Mediator ist dabei lediglich für das Verfahren als solches verantwortlich und trifft keine eigenen Entscheidungen bezüglich des Konflikts. Mediation kann - auch präventiv - in nahezu allen Konfliktbereichen eingesetzt werden, wie etwa Familie, Nachbarschaft, Freizeit (z. B. Verein), Politik, Schule, Ausbildung, aber auch bei Konflikten in und zwischen Unternehmen.

Mündlichkeitsgrundsatz in Strafsachen

Nur der Inhalt einer Hauptverhandlung darf dem Urteil zugrunde gelegt werden. Der Inhalt der Ermittlungsakten spielt dabei grundsätzlich keine Rolle und ist den Laienrichtern auch nicht bekannt. So wird erreicht, dass nur die Beweismittel aus der Hauptverhandlung die Grundlage für das Urteil bilden.

Nachlassverwaltung

kann auf Antrag von Erben angeordnet werden. Durch die Nachlassverwaltung haben Erben die Möglichkeit, ihre Haftung für Nachlassverbindlichkeiten, wie z. B. Schulden des Erblassers, auf den Nachlass zu beschränken..

Offizialprinzip

Der Staat hat das Recht und die Pflicht zur Strafverfolgung, ohne Rücksicht auf den Willen der Person, die durch eine Straftat verletzt oder geschädigt wurde.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

schließt alle Gerichte ein, denen Strafsachen bzw. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zugewiesen sind. Die ordentlichen Gerichte befassen sich mit der Zivil- und Strafjustiz sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Pfändungsfreigrenze

schützt Schuldner vor der kompletten Pfändung ihres Einkommens. Damit soll gewährleistet werden, dass Schuldner genug Geld verbleibt um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Plädoyer

bezeichnet in einem Strafprozess die Schlussworte der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung. Das letzte Wort gehört dem Angeklagten.

Besuch einer Gerichtsverhandlung

Rechtsmittel

bewirkt die Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen durch die nächsthöhere Instanz und hemmt die Rechtskraft der ursprünglichen Entscheidung. Als Rechtsmittel gelten die Berufung, die Revision sowie die Beschwerde.

Rechtspflege

ist ein Sammelbegriff für jegliche von den Gerichten und weiteren Organen der Rechtspflege wahrgenommenen Aufgaben und Angelegenheiten.

Rechtsstreit

kennzeichnet eine Auseinandersetzung zwischen zwei Parteien bzw. Beteiligten um eine rechtliche Frage vor Gericht.

Rechtsverhältnis

umschreibt eine rechtliche Beziehung zwischen einer Person zu einer anderen, etwa in Form eines Vertrags oder zwischen einer Person zu einer Sache, bspw. das Eigentum als auch den Besitz.

Revision

ermöglicht lediglich die Überprüfung in rechtlicher Hinsicht. Das heißt, das Gericht prüft das jeweilige Strafverfahren auf Verfahrensfehler oder auf falsche Anwendung der Strafgesetze.

Schuldunfähigkeit

betrifft gemäß § 20 Strafgesetzbuch Personen, die aufgrund einer krankhaften seelischen Störung, einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, wegen Schwachsinn oder einer anderen schweren Abarbeitung nicht in der Lage sind, das Unrecht ihrer Tat einzusehen. Schuldunfähig sind zudem Personen, die während der Tat noch keine 14 Jahre alt sind, also Kinder.

Sorgerecht

beschreibt das Recht und die Pflicht der Eltern, für das persönliche Wohl des Kindes und deren Vermögen zu sorgen sowie es gesetzlich zu vertreten.

Strafgesetzbuch

beinhaltet alle wesentlichen Rechtssätze des Strafrechts. Es gliedert sich in einen allgemeinen und einen besonderen Teil.

Strafbefehlsverfahren

dient der Bewältigung sogenannter leichter Kriminalität in einem vereinfachten Verfahren. Die Besonderheit liegt darin, dass eine rechtskräftige Verurteilung ohne Hauptverhandlung möglich ist.

Strafgewalt

bezeichnet das Recht oder die Befugnis, Strafen zu verhängen.

Straftatbestand

ist die Gesamtheit der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer strafbaren Handlung. Es wird zwischen dem objektiven (nach außen wahrnehmbaren) und dem subjektiven (den inneren Vorstellungen des Täters entsprechendem) Tatbestand unterschieden.

Titel

werden im Wege eines förmlichen (Gerichts-)Verfahrens erlangt. Das Vollstreckungsrecht befasst sich im Wesentlichen mit der Durchsetzung zivilrechtlicher, verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Titel.

Unmittelbarkeitsgrundsatz

Beruhet der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nur in Ausnahmefällen durch Verlesen des bei einer früheren Vernehmung aufgenommenen Protokolls ersetzt werden.

Urkunde

Ist der Inhalt einer Urkunde für die Entscheidung eines Strafverfahrens von Bedeutung, wird sie in der Hauptverhandlung verlesen.

Urteil

ist eine gerichtliche Entscheidung, die einen Rechtsstreit in der jeweiligen Instanz teilweise oder ganz beendet.

Verfolgungs- und Anklagezwang

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet (sogenanntes Legalitätsprinzip), die Ermittlungen bei einem vorliegenden Tatverdacht aufzunehmen - und zwar gegen und auch für jeden Verdächtigen. Besteht nach den Ermittlungen ein hinreichender Tatverdacht, hat sie Anklage zu erheben. Willkür soll damit ausgeschlossen werden.

Vergleich

ist ein gegenseitiger Vertrag zwischen sich streitenden Parteien durch den ein Zwist infolge eines beiderseitigen Nachgebens beendet wird. Ein vor Gericht geschlossener Vergleich führt zu einer teilweisen oder vollständigen Erledigung.

Versorgungsausgleich

umschreibt den bei einer Scheidung stattfindenden Ausgleich zwischen den Ehepartnern über die während der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche und sonstigen Anrechte auf Versicherungen wegen

Besuch einer Gerichtsverhandlung

Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit.

Vollstreckungsplan

regelt die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten des jeweiligen Bundeslandes für die Vollstreckung einer Strafe.

Zivilprozessordnung

regelt das gerichtliche Verfahren in einem Zivilprozess.

Notizen

Notizen

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Werner-Seelenbinder-Str. 5
99096 Erfurt

Cartoons:

RABE-Karikatur
Ralf Böhme, Bad Liebenstein

Druck:

Werbeagentur Kleine Arche GmbH, Erfurt

Bezug:

Tel.: 0361 / 57 3511-861
Fax: 0361 / 57 3511-848
E-Mail: presse@tmmjv.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de